

Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg e.V. Karlstraße 38-42 | D-82377 Penzberg

Erstausgabe 16. Juni 1994	Einstimmiger Beschluss von den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in Penzberg.
Version vom 23. Okt. 2012	Von der Mitgliederversammlung überarbeitet und einstimmig neu beschlossen. Die überarbeitete Satzung wurde im Vereinsregister hinterlegt.
Neufassung vom 17. Okt. 2019	Einstimmiger Beschluss von den anwesenden Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vom 17. Oktober 2019.

<u>Hinweis:</u> In dieser Satzung wurde auf gendergerechte Formulierungen geachtet. Wo dies nicht vollumfänglich gelungen ist, sind jedoch männliche, weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten ausdrücklich gleichberechtigt gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1 Name	Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter VR 80443 eingetragen.
2 Sitz	Sitz des Vereins ist Penzberg
3 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres
	§2 Zweck des Vereins
1 Zweck	Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie aller Schulangelegenheiten am Gymnasium Penzberg
	 durch aktive, ideelle und kulturelle Unterstützung des schulischen Lebens
	 durch den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften und Schülerschaft
	 durch materielle F\u00f6rderung von Vorhaben soweit sie nicht von anderen zust\u00e4ndigen Stellen abzudecken sind.
2 Ziel	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3 Tätigkeit	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4 Vergünstigung	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5 Mittel	Mittel und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
	§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
1 Mitglieder	Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Eltern der Schülerschaft, Lehrkräfte, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Freunde und Förderer des Gymnasiums Penzberg.
2 Antrag	Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden kann.
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig und vorsätzlich verstößt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- Streichen aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

4 Ehrenmitglied

Durch Beschluss des Vorstands können Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beitrag und andere Einnahmen des Vereins

1 Mittel

Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, eigene Leistungen, Spenden und sonstige Zuwendungen auf.

2 Beiträge

Über die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

3 Ermäßigung

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

4 Veranstaltungen

Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zum Zweck der Werbung für den Verein und zur Geldbeschaffung.

§5 Organe

1 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- 2. der Beirat
- 3. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1 Entscheidungs befugnisse

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder dem Beirat übertragen sind.

2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, in jedem Falle in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Diese ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres stattzufinden.

Bedarf besteht, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.

3 Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

4 Umfang

Ihr obliegt vor allem die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfenden
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Beisitzenden
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der Ausgabenbefugnisse, sowohl des Vorstands allein, wie auch des Vorstands im Zusammenwirken mit dem Beirat.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

5 Stimmen

- Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- Minderjährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder m\u00fcndliche Vollmacht ist ausgeschlossen.

6 Beschlüsse

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7 Wahl

- Vorsitzende und die Stellvertretenden sind in geheimer Wahl zu wählen.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Beisitzende k\u00f6nnen durch offene Abstimmung gew\u00e4hlt werden. Wird von einem Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§7 Vorstand und Beirat

1 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertretenden, dem Schriftführenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
- Vorsitzende, erste und zweite Stellvertretende und Schatzmeister/Schatzmeisterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

2 Befugnis

- Vorsitzende und Stellvertretende in ihrer gewählten Reihenfolge vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder dieser Personen Einzelbefugnis erteilt wird.
- Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

3 Beirat

Der Beirat besteht aus zwei bis acht von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzenden. Dem Beirat gehören zusätzlich ohne Wahl an

- die amtierende Schulleitung des Gymnasiums Penzberg
- der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats
- ein jährlich aus dem Kreis der Klassensprechendenversammlung zu wählenden Vertretenden der Schülerschaft.

Der Beirat berät den Vorstand und wirkt und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins.

4 Amtsperiode

Vorstand und Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes und eines Beirats gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5 Vergütung

Vorstand und Beirat können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§8 Niederschrift

1 Protokoll

Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

2 Genehmigung

Jedes Protokoll des Beirates und der Mitgliederversammlung ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

§9 Auflösung des Vereins

1 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Sachaufwands des Gymnasiums Penzberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.